



Stiftung
niedersächsische
Gedenkstätten

„RECHT IST, WAS DEM STAATE NÜTZT“?

Historische Bildung als
Voraussetzung demokratischen
Handelns in Niedersachsen

Modul **2.5**

Militär im Nationalsozialismus
Weibliche Kriegsgefangene

Autor: Andreas Strippel

Einführung 2.5

Weibliche Kriegsgefangene

Unter den Kriegsgefangenen der Roten Armee bilden Frauen eine besondere Gruppe. Zum einen weil Frauen im Regelfall nicht als Soldatinnen rekrutiert wurden und daher als Armeeangehörige Ausnahmen waren. In Deutschland wurde dies im Nationalsozialismus nochmal verschärft. In Meyers Lexikon von 1938 hieß es, die Verwendung der Frau im Krieg „widerspricht der ihr von der Natur bestimmten Aufgabe, Mutter und Erhalterin des Volkes zu sein.“¹ Zum anderen wurde in der rechtsradikalen und republikfeindlichen Literatur der zwanziger und frühen dreißiger Jahre das Feindbild des „Flintenweibes“, als Teil revolutionärer Einheiten in Revolution und Bürgerkrieg in Russland auftrat, etabliert. Die Verknüpfung der „unnatürlichen Geschlechterrolle“ mit dem Feindbild des „jüdischen Bolschewismus“ machte die Frauen in den Augen der Wehrmacht zu einem besonders zu bekämpfenden Phänomen. Sie waren in der NS-Ideologie als besondere Form der Entartung stigmatisiert.

In der Praxis waren die meisten der ca. 800.000 bis 1.000.000 Rotarmistinnen nicht in der kämpfenden Fronttruppe eingesetzt. Die Mehrheit war im Sanitätsdienst tätig. Sowohl an der Front als auch an anderen Stellen waren es in der Regel gemischte Einheiten; rein weibliche Einheiten waren die Ausnahme, es gab in der Roten Armee jedoch spezielle Fliegerinnen- und Scharfschützinnenkompanien.

Die Quellen bestehen aus Auszügen aus Befehlen, die die Behandlung von Soldatinnen der Roten Armee gesondert erwähnen. Dazu kommen Internetquellen mit den Personal- oder Karteikarten von gefangenen Rotarmistinnen. Dazu sowie eine Handreichung zur Arbeit mit diesen Karten. Damit wird die Befehls- und Handlungswelt auf der deutschen Seite in Kontrast gesetzt mit den Schicksalen der Gefangenen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, die Gruppenteilnehmer selbständig in der Datenbank von Memorial suchen zu lassen.

(<https://obd-memorial.ru/html/> ↗)

¹ Zitiert nach: Peter Köpf: Vergessene Opfer. Sowjetische Kriegsgefangene, Karenia, Peterburger Dialog online, <https://www.karenina.de/wissen/geschichte/vergessene-opfer-sowjetische-kriegsgefangene/>, aufgerufen am 29.11.2022.

Quellen

- 01** Anweisung Kommandierender General der Sicherungstruppen vom 03.08.1942
- 02** Befehl 75. Infanterie Division, 30.06.1941
- 03** Befehl des OKH vom 30.06.1941
- 04** Befehl des AOK 4. Armee vom 29.06.1941
- 05** Befehlshaber rückw. Heeresgebiet gibt OKW-Entscheidung bekannt, 07.08.1941
- 06** Besondere Anordnung OKH 19.03.1943
- 07** Weibliche sowjetische Kriegsgefangene im Stalag X B Sandbostel, ohne Datum
- 08** Karteikarten als historische Quelle
- 09** Karteikarte Supes:
<https://obd-memorial.ru/html/info.htm?id=915449396> ↗
- 10** Karteikarte Panasenko:
<https://obd-memorial.ru/html/info.htm?id=272166811> ↗
- 11** Karteikarte Moskwina:
<https://obd-memorial.ru/html/info.htm?id=272019534> ↗
- 12** Karteikarte Schurawlewa:
<https://obd-memorial.ru/html/info.htm?id=915446453> ↗
- 13** Karteikarte Obnosowa:
<https://obd-memorial.ru/html/info.htm?id=1978059469&p=1> ↗
- 14** Karteikarte Makarowa:
<https://obd-memorial.ru/html/info.htm?id=916138382> ↗
- 15** Wöchentliche Meldung Lazarett Sandbostel, 14.11. bis 22.11.1942,
<https://obd-memorial.ru/html/info.htm?id=84477889> ↗

Möglichkeiten zur Weiter- und Vertiefungsarbeit

Römer, Felix (2011): „Gewaltsame Geschlechterordnung. Wehrmacht und ‚Flintenweiber‘ an der Ostfront 1941/42“ in: Maubach, Franka, Silke Satjukow und Klaus Latzel (Hrsg.): Soldatinnen. Gewalt und Geschlecht im Krieg vom Mittelalter bis heute (= Krieg in der Geschichte 60), Paderborn, S. 331–351.

Santis, Ramona Saavedra (2012): „Frauen der Roten Armee im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück“, in: Diercks, Herbert und KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.): Wehrmacht und Konzentrationslager (= Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland 13), Bremen, S. 129-139.

Krylova, Anna (2010): Soviet Women in Combat, A History of Violence on the Eastern Front, Cambridge.

Köpf, Peter: Vergessene Opfer. Sowjetische Kriegsgefangene, Karenia, Peterburger Dialog online, <https://www.karenina.de/wissen/geschichte/vergessene-opfer-sowjetische-kriegsgefangene/> ↗

Moll, Andrea: „Flintenweib“, in: Dictionary of war, online unter <http://dictionaryofwar.org/node/726a> ↗

Modul 2.5

Bearbeitungsvorschläge

Für das Modul sollten ca. 45-60 Minuten eingeplant werden, wenn es als Vertiefung von **Modul 2.2** ↗ und **Modul 2.3** ↗ genutzt wird. Ohne diese Module ist ein Input für die Gruppe zur Kontextualisierung ratsam, der die besondere Situation des Krieges gegen die Sowjetunion und die Behandlung der Kriegsgefangenen der Roten Armee skizziert. Die Quellen sind in ihrer Art unterschiedlich. Daher ist es sinnvoll, die Befehle von einem Teil der Gruppe und die Gefangenenkarteikarten vom anderen Teil der Gruppe bearbeiten zu lassen. Zur Ergänzung sind auch die Dokumente mit Bezug auf Frauen in der Roten Armee aus **Modul 2.1** ↗ geeignet. In der Abschlussdiskussion sollte dann die Leitfrage nach dem militärischen Selbstverständnis, das der Behandlung von Soldatinnen zu Grunde lag, in den Mittelpunkt gestellt werden.

Leitfragen zu den Quellen

1. Werden Soldatinnen als gleichgestellte Kombattantinnen dargestellt?
2. Welche Behandlung ist für kriegsgefangene Soldatinnen vorgesehen?
3. Was ergibt sich aus der Behandlung von Frauen für das militärische Selbstverständnis der Wehrmacht? Wie steht dies im Kontrast zum heutigen Selbstverständnis von Militär?

**Anweisung des kommandierenden Generals der Sicherungstruppen
und Befehlshaber im Heeresgebiet Mitte, General von Schenckendorff,
3. August 1942¹**

Modul 2.5 Quelle 01 Blatt 1 von 2

*Der kommandierende General der Sicherungstruppen und Befehlshaber
im Heeresgebiet Mitte Ia*

H.Qu., den 3. August 1942

*„Es ist in letzter Zeit immer wieder vorgekommen, daß im Zuge
von Säuberungs- und Befriedigungsunternehmungen sogenannte
„Vergeltungsmaßnahmen“ zur Anwendung kamen, die im Gegensatz
zu der von mir vertretenen grundsätzlichen Auffassung stehen, daß
es darauf ankommt, die Bevölkerung für uns zu gewinnen und mit ihr
zusammen Ruhe und Ordnung sicherzustellen. Terrormaßnahmen,
wie Niederbrennen von Ortschaften und Erschießen von Einwohnern,
insbesondere von Frauen und Kindern, wirken im entgegengesetzten
Sinne. So sehr den im Kampf mit uns stehenden Partisanen
gegenüber Härte am Platz und Schonung falsch ist, so sicher ist es
auch, daß mit den sogenannten Vergeltungsmaßnahmen in der
weitaus größten Mehrzahl der Fälle Einwohner getroffen werden, die
weder auf der Seite der Partisanen stehen, noch sie unterstützen,
sondern die meist nur unter dem Terror der Partisanen zu Quartier-
und Verpflegungsleistungen gezwungen sind. Dem Terror der
Partisanen einen deutschen Terror entgegenzustellen, heißt Zustände
heraufbeschwören, die zu einer unhaltbaren Unsicherheit führen und
letzten Endes unsere Aufbauarbeit und damit die Lebensgrundlage der
Truppe zerstören müssen.*

*Ich ordne daher – zugleich im Einvernehmen mit dem Höheren SS und
Polizeiführer für die Ordnungs- und Sicherheitspolizei – folgendes an:*

*1.) Kollektiv- und Strafmaßnahmen, soweit sie die Erschießung von
Einwohnern und Niederbrennen von Ortschaften betreffen, dürfen
grundsätzlich nur auf Befehl eines Offiziers mindestens in der Stellung
eines Btla.Kdrs. durchgeführt werden, wenn eindeutig die Unterstützung
der Partisanen durch die Bevölkerung oder bestimmte Personen
erwiesen ist.*

*Der anordnende Offizier trägt mir gegenüber die Verantwortung für die
Notwendigkeit der Maßnahme und hat mir in jedem einzelnen Falle auf
dem Dienstwege zu berichten.*

¹ Bundesarchiv/Militärarchiv, RH 22/233, Bl. 66 f., zitiert nach: Hamburger Institut für Sozialforschung (Hrsg.) (2002):
Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges. Ausstellungskatalog, 1. Auflage, Hamburg, S. 452.

2.) Ich verbiete die Erschießung von Frauen und Kindern, Flintenweiber ausgenommen.

Fälle, in denen Strafmaßnahmen gegen Frauen und Kinder geboten sind, sind mir a.d.D. – seitens der Ordnungs- und Sicherheitspolizei über den Höh.SS u. Pol.Führer zur Entscheidung vorzulegen.

3.) Verstöße gegen die Befehle zu 1.) und 2.) werden kriegsgerichtlich geahndet.

Ich weise noch besonders darauf hin, daß auch in den Fällen, in denen die Truppe auf geräumte Ortschaften stößt, nicht ohne sorgfältige Prüfung angenommen werden darf, daß die Einwohner sich den Partisanen angeschlossen haben. Durch die gewaltsame Mitnahme der Einwohner und des Viehs versuchen vielmehr die Partisanen bei uns den Anschein zu erwecken, daß die Einwohner sich auf ihre Seite gestellt haben. Sie wollen uns hierdurch zu Strafmaßnahmen verleiten, die sie dann propagandistisch gegen uns ausnutzen.

Das Verfahren bei Säuberungsunternehmen, Einwohner zunächst festzunehmen und dann eingehend zu überprüfen, hat sich dagegen bestens bewährt. Dieses Mittel kann daher besonders empfohlen werden. Die sogenannten „Freundschaftsunternehmen“ haben sich bisher als besonders wirkungsvoll erwiesen. Sie sind noch mehr als bisher auszuführen.

Wir führen keinen Krieg gegen die Bevölkerung, zumal sie sich, im Großen gesehen, willig und zur Mitarbeit bereit zeigt. Wir bekämpfen auch nicht den einzelnen Russen, der ehrlich mit uns arbeiten will, nur deswegen, weil er Mitglied der kommunistischen Partei war.

Die Bereitschaft zur Mitarbeit der russischen Bevölkerung uns zu erhalten, muß für jeden von uns Pflicht sein, denn sie ist die **erste Voraussetzung** für das Gelingen unserer Aufgabe, Ruhe und Ordnung in dem uns anvertrauten Gebiet herzustellen, zur Sicherung der Versorgung der Armen und zur Entlastung der Heimat.

In diesem Sinne ist die Befriedung des Heeresgebietes von kriegsentscheidender Bedeutung.

Der Kommandierende General
General der Infanterie

**Befehl der 75. Infanteriedivision über die Behandlung
kriegsgefangener Frauen¹**

75. Infanteriedivision

1c

Kommandeur, 30.06.41

„Partisanen sind grundsätzlich zu erschießen und nur in besonderen Fällen der Geh. Feldpolizei zuzuführen - Das gleiche gilt für Frauenpersonen in russischer Uniform. Sie können nicht als Angehörige der feindlichen Wehrmacht betrachtet werden.“

Modul 2.5 Quelle 02

„Recht ist, was dem Staate nützt?“

¹ BAArch RH 26-75/115, zitiert nach: Overmas, Rüdiger, Andreas Hilger und Pavel Polian (Hrsg.) (2012): Rotarmisten in deutscher Hand. Dokumente zu Gefangenschaft, Repatriierung und Rehabilitation sowjetischer Soldaten des Zweiten Weltkrieges, Paderborn, S. 328, Fußnote 2.

**Befehl des OKH über die Behandlung kriegsgefangener Frauen,
30. Juni 1941¹**

*Oberkommando des Heeres
Az. 454 Gr. R Wes
Nr. 732/41*

Hauptquartier OKH, den 30.06.41

Betr.: *Gefangengenommene Frauen roter Kommandeure*

Auf die Anfrage einer Armee, wie Frauen roter Kommandeure, die auf Befehl Uniform und Waffen tragen, bei Gefangennahme oder Überlaufen zu behandeln sind, hat das Oberkommando des Heeres entschieden:

„Uniformierte *Frauen, die bewaffnet oder unbewaffnet ergriffen werden, sind als Kriegsgefangene zu behandeln. Dagegen finden auf nicht-uniformierte Frauen, die Waffen tragen, die Grundsätze über Freischärler Anwendung.“*

i.A. Müller

¹ BAArch RH 21-2/v. 647 bl- 13, zitiert nach: Overmas, Rüdiger, Andreas Hilger und Pavel Polian (Hrsg.) (2012): Rotarmisten in deutscher Hand. Dokumente zu Gefangenschaft, Repatriierung und Rehabilitation sowjetischer Soldaten des Zweiten Weltkrieges, Paderborn, S. 327f.

Frauen in der Roten Armee¹

Armeeoberkommando 4
Ia Nr. 2382/41 geh. Geheim!
Gef.St., 29.6.1941, 06.00 Uhr

Armeebefehl Barbarossa Nr. 3

[...]

b) Rote Soldaten in Zivil:

Wie mehrfach gemeldet, ziehen sich Rote Soldaten Zivil an, um der Gefangennahme zu entgehen. Z.T. sind sie auch in Begleitung von Frauen.

Im rückw. Armeegebiet ist besonders in den Waldgebieten noch mit dem Auftreten **bewaffneter Versprengter und Banden** zu rechnen.

Unbewaffnete Personen, die auch in Zivil ohne Weiters als Soldaten zu kennen sind, sind als Kriegsgefangene zu behandeln und bei den Gefangenenensammelstellen oder Dulag Linowas und Bielsk abzuliefern.

Zivilisten, die **bewaffnet** angetroffen werden, auch wenn sie nur Rasiermesser in den Stiefeln haben, gelten als Freischärler und sind zu **erledigen!**

Frauen in Uniform sind zu erschiessen.

[...]

Der Oberbefehlshaber
Gez. v. Kluge

Geheimhaltungsstufe gestempelt, unleserliche
Bearbeitungsvermerke auf der ersten Seite.

Behandlung von kriegsgefangenen Frauen¹

Abschrift von der Abschrift.

Der Befehlshaber des rückw.
Heeres-Gebietes Mitte

OU., den 8.7.41

- **Abt. Ic Az. 3** -

Betr.: Behandlung uniformierter Frauen.

Es wird eine Entscheidung des OKH über Behandlung uniformierter Frauen bekanntgegeben:

„Uniformierte Frauen, die bewaffnet oder unbewaffnet ergriffen werden, sind als Kriegsgefangene zu behandeln. Dagegen finden auf nichtuniformierte Frauen, die Waffen tragen, die Grundsätze über Freischärlerei Anwendung.“

Für den Befehlshaber d.rückw.H.G.Mitte
Chef des Generalstabes
gez. Rübesam

Sich.-Div. 221. Abt. Ic

Div.St.Qu., den 10. Juli 1941

Vorstehende Abschrift zur Kenntnis und Beachtung

Verteiler lt.Entw.

Für das Divisionskommando
Der erste Generalstabsoffizier
gez. Hübner
Hauptmann i.G.

F.d.R.d.A

Unterschrift unleserlich

Oberwachtm.d.SchP

Pol.-Bataillon 309

O.U., den 11.7.1941

- **Ic** -

Vorstehende Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Verteiler: 1.-3- Kp. je 1	=	3
K.Staffel	=	1
Abt. IVa	=	1
Abt- IVb	=	1
N.-Staffel	=	<u>1</u>
Zusammen:	=	<u>7</u>

I.A.
unleserlich

**Besondere Anordnung des OKH über das Kriegsgefangenenwesen,
19. März 1943¹**

*Oberkommando des Heeres
Gen St d H / Gen Qu
Abt. Kriegsver (Qu 5 Kgf)
Nr. II/1700/434 geh. Geheim*

H.Qu., den 19.3.43

**Besondere Anordnung für das Kgf.Wesen im Op.-Gebiet
(Osten)**

Nr. 6

1) Behandlung der Kgf.

*Die Belassung von kgf. **Frauen in Kgf.-Lager** ist unzulässig².
Sanitäterinnen sind nur soweit in den Lagern zurückzubehalten
als ihr Einsatz als solche unbedingt erforderlich ist. Nicht benötigtes
weibliches Sanitätspersonal ist umgehend in rückwärtige Lager
auszusondern. Kriegsgefangene Frauen, die nicht zum Sa.-Personal
gehören, sind nach abwehrmäßiger Überprüfung, bei der strenger
Maßstab anzulegen ist, dem zuständigen Arbeitsamt zur geeigneten
Verwendung zu überstellen.*

*Die Heeresgruppen melden mit der Monatsmeldung vom 1.5.43
[die] Zahl der an die Arbeitsämter abgegebenen Frauen.*

[...]

¹ BAArch RH 22/137 Bl. 17, zitiert nach: Overmas, Rüdiger, Andreas Hilger und Pavel Polian (Hrsg.) (2012): Rotarmisten in deutscher Hand. Dokumente zu Gefangenschaft, Repatriierung und Rehabilitation sowjetischer Soldaten des Zweiten Weltkrieges, Paderborn, S. 328f.

² Unterstreichung handschriftlich!

Weibliche sowjetische Kriegsgefangene im Stalag X B Sandbostel¹

Bisher nachgewiesen sind die folgenden Frauen:

Erk.-Nr.	Name	Geburtsdatum	Verbleib	Quelle
X B 128789	Soja Tschigiz	25.12.1916	am 16.11.1942 in zivilen Arbeitseinsatz entlassen	wöchentliche Meldung des Lazaretts Sandbostel für die Wehrmachtauskunftsstelle, Woche 14.11.–21.11.1942
X B 128790	Natalija Belowa	19.07.1915	am 16.11.1942 in zivilen Arbeitseinsatz entlassen	wöchentliche Meldung des Lazaretts Sandbostel für die Wehrmachtauskunftsstelle, Woche 14.11.–21.11.1942
X B 129405	Marija Supes	01.05.1922	am 6.8.42 an Arbeitsamt Hamburg überstellt	Grüne Karteikarte
X B 129406	Wera Panasenko	06.12.1923	am 6.8.42 an Arbeitsamt Hamburg überstellt	Personalkarte I
X B 129407	Sinaida Moskwina	03.10.1897	am 6.8.42 an Arbeitsamt Hamburg überstellt	Personalkarte I
X B 129409	Marija Schlepowa	06.02.1915	unklar	Grüne Karteikarte
X B 129410	Marija Rasgonina	27.03.1899	am 16.11.1942 in zivilen Arbeitseinsatz entlassen	wöchentliche Meldung des Lazaretts Sandbostel für die Wehrmachtauskunftsstelle, Woche 14.11.–21.11.1942
X B 131291	Elisabeta Beresowskaja	07.01.1922	am 12.8.42 an Gestapo Hamburg überstellt, Vermutlich Erhängung im KZ Neuengamme	Zwei grüne Karteikarten
X B 131292	Wera Pugatschewa	04.01.1920	12.8.42 an Gestapo Hamburg, Vermutung: Erhängung im KZ Neuengamme	Personalkarte I
X B 131676	Warwara Schikowa	17.12.1919	am 6.8.42 an Arbeitsamt Hamburg überstellt	Personalkarte I
X B 131677	Marija Michailowa	15.05.1922	am 6.8.42 an Arbeitsamt Hamburg überstellt	Grüne Karteikarte
X B 131678	Larissa Orlowa	30.06.1922	am 12.8.42 an Gestapo Hamburg überstellt, Vermutung: Erhängung im KZ Neuengamme	Personalkarte I
X B 131680	Antonina Fadeenkowa	13.01.1921	am 12.8.42 an Gestapo Hamburg überstellt, Vermutung: Erhängung im KZ Neuengamme	Personalkarte I, zwei grüne Karteikarten
X B 131681	Nadeshda Nikolaewa	11.11.1923	am 12.8.42 an Gestapo Hamburg überstellt, bis 6.10.42 im Polizeigefängnis Fuhlsbüttel nachgewiesen	Grüne Karteikarte
X B 131682	Marija Shurawlewa	07.02.1924	am 6.8.42 an Arbeitsamt Hamburg überstellt	Personalkarte I

Anmerkungen:

Archiv Sandbostel: Auf den grünen Karten von Nr. 129409 und 131680 ist als Einlieferungsdatum in Sandbostel der 21.06.1942 genannt. Bei fortlaufender Nummernvergabe müsste also eine sehr große Gruppe an diesem Tag in Sandbostel angekommen sein.

Andreas Strippel: Die Frauen stellen im Lager ein Anomalie dar. Frauen sind nicht vorgesehen, daher gab es auch Anordnungen Frauen nicht in Kriegsgefangenen Lager zu belassen (Vgl. Dokument 6).

¹ Archiv Lager Sandbostel.



Personalkarten als historische Quelle¹

Die Personalkarten der Wehrmacht sind die wichtigste Quelle für die Erforschung des Schicksals der sowjetischen Kriegsgefangenen. Die Karten gelangten bei Kriegsende in die Sowjetunion und waren für die Forschung nicht zugänglich. Die Informationen auf den Personalkarten wurden lediglich für interne Zwecke der Sowjetischen Armee erfasst, jedoch nicht an die Angehörigen der Verstorbenen weitergegeben, weil Kriegsgefangene offiziell als „Verräter“ galten. Erst seit 1997 sind die Dokumente zugänglich. So erfahren viele Familien nach mehr als 50 Jahren, wo ihr Vater oder Großvater begraben ist.

Die Personalkarten erlauben Einblicke in die Biografie der Gefangenen. Vor allem ihre Stationen in Lagern und Arbeitskommandos während der Gefangenschaft sind verzeichnet, oft auch die von der Wehrmacht angegebenen Todesursachen. Über ihre tatsächliche Behandlung und die alltägliche Situation in den Arbeitskommandos können nur zusätzliche Quellen wie Zeitzeugenberichte Auskunft geben.

Aufbau der Karte

- 1 Roter Karteireiter mit Kennzeichnung „S“ für „Strafe“
- 2 Aufnehmendes Stalag und Kriegsgefangenennummer
- 3 Personenbeschreibung, Foto, Fingerabdruck, Heimatanschrift
- 4 Bemerkungen (z.B. Bestrafungen, Sterbeort und Todesursache, Grablage)
- 5 Charaktereigenschaften und besondere Kenntnisse (diese Rubrik wurde bei den sowjetischen Gefangenen nur sehr selten ausgefüllt)
- 6 Strafen (auch hier gibt es wenig Eintragungen, sodass nur selten etwas über die Begründung einer Strafe zu erfahren ist)
- 7 Impfungen und Aufenthalte in Lazaretten (die Impfungen erfolgten in der Regel zwei bis drei Tage nach der Ankunft im Stalag)
- 8 „Versetzungen“ in die Bereiche anderer Stalags
- 9 Verlegungen in Arbeitskommandos oder Lazarette

¹ Ausstellung Sandbostel

Zusätzliche Karteikarten

Karteikarte Schlepowa:

<https://obd-memorial.ru/html/info.htm?id=272095712> ↗

Karteikarte Beresowkaja:

<https://obd-memorial.ru/html/info.htm?id=915485725> ↗

Karteikarte Pugatschowa:

<https://obd-memorial.ru/html/info.htm?id=272177642> ↗

und

<https://obd-memorial.ru/html/info.htm?id=916102574> ↗

Karteikarte Schikowa:

<https://obd-memorial.ru/html/info.htm?id=915447380> ↗

Karteikarte Michailowa:

<https://obd-memorial.ru/html/info.htm?id=915453986> ↗

Karteikarte Orlowa:

<https://obd-memorial.ru/html/info.htm?id=272086361> ↗

und

<https://obd-memorial.ru/html/info.htm?id=1978059011> ↗

Karteikarte Fadeenkowa:

<https://obd-memorial.ru/html/info.htm?id=915482939> ↗

und

<https://obd-memorial.ru/html/info.htm?id=915483910> ↗

Karteikarte Nikolaewa:

<https://obd-memorial.ru/html/info.htm?id=301156550> ↗